

Regierungsratsbeschluss

vom 20. März 2007

Nr. 2007/435

Anerkennung der Amtlichen Vermessung Grenchen Los 12 (Zweitvermessung über das Teilgebiet der Güterregulierung Lengnau-Pieterlen-Meinisberg) Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie

1. Einleitung

Das Bau- und Justizdepartement übertrug durch Verfügung vom 5. Juli 2002 die Ausführung der Zweitvermessung der Amtlichen Vermessung Grenchen Los 12 Alex Kohli, Ingenieur-Geometer im Büro BSB + Partner in Grenchen. Zwischen ihm und dem Bau- und Justizdepartement wurde ein Werkvertrag abgeschlossen.

2. Erwägungen

Das neue Vermessungswerk hat im Sinne der §§ 25 und 26 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1) vom 18. Dezember 2006 bis 31. Januar 2007 öffentlich aufgelegt. Jeder Grundeigentümer erhielt ein Informationsschreiben und den jeweiligen Liegenschaftsbeschrieb.

Gemäss Schreiben der Einwohnergemeinde Grenchen vom 19. Februar 2007 sind keine Einsprachen eingegangen.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 8. März 2007, das Vermessungswerk Grenchen Los 12 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 VAV/SO, vom Regierungsrat rechtskräftig zu erklären, es sei ihm damit die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuzuerkennen und es möge hernach beim Bundesamt für Landestopografie um Anerkennung des Vermessungswerkes als Amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden.

Die Vermessungskosten ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation. Die Kosten werden vollständig durch das kantonale Amt für Verkehr und Tiefbau, Abteilung Nationalstrassen + Kunstbauten, getragen.

Gesamtkosten der Vermessung	Fr.	25'824.00
Anteil Bund	Fr.	0.00
Anteil Kanton, Amt für Verkehr und Tiefbau	Fr.	25'824.00
Anteil Gemeinde	Fr.	0.00

Dem Unternehmer wurden, entsprechend dem Stand der Arbeiten, durch das Amt für Verkehr und Tiefbau Teilzahlungen ausgerichtet. Die Rechnungen wurden durch das Amt für Geoinformation visiert.

Nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund ist gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlung zu leisten:

durch Kanton:	Restzahlung an den	
Amt für Verkehr und Tiefbau	Unternehmer A. Kohli	Fr. 4'304.00

Um die Anerkennung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 212.432.2) dem Bundesamt für Landestopografie der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers, der Bericht des Unternehmers über den Gang der Vermessung und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994 (TVAV; SR 212.432.1), auf den Verifikationsbericht und die Abrechnung:

- 3.1 Das Vermessungswerk Grenchen Los 12 wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.
- 3.2 Dem Bundesamt für Landestopografie wird das Gesuch um Anerkennung der Zweitvermessung Grenchen Los 12 als Amtliche Vermessung unterbreitet.
- 3.3 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung von Fr. 4'304.00 überweisen zu lassen. Die Schlussrechnung des Unternehmers wird nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch das Amt für Geoinformation visiert und zur Zahlung an das Amt für Verkehr und Tiefbau weitergeleitet.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie vom 20. März 2007

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau, Nationalstrassen + Kunstbauten

Amt für Geoinformation

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserung

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Region Solothurn, Filiale Grenchen-Bettlach, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen

Bundesamt für Landestopografie, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Einwohnergemeinde Grenchen, Stadtpräsidium, Bahnhofstr. 23, 2540 Grenchen, mit Dossier Nr. 2

(Schlussabrechnung und Gemeindegkarte)

A. Kohli, BSB + Partner, Dammstr. 14, 2540 Grenchen, mit Dossier Nr. 3 (Verifikationsbericht, Schlussabrechnung und Gemeindegkarte)

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext: "Anerkennung der Amtlichen Vermessung

Grenchen Los 12: Die Amtliche Vermessung Grenchen Los 12, das Teilgebiet der Güterregulierung Lengnau-Pieterlen-Meinisberg umfassend, ist abgeschlossen. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.")